

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 04.09.2017 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1) Gemäß § 34 Abs 9 und 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit Sitz in 2333 Leopoldsdorf, Arbeitergasse 46, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Sitz in 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, die quartalsweise fälligen, auf Planumsätzen beruhenden Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten insgesamt EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.

2) Der unter Spruchpunkt 1) genannte Betrag ist gemäß § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, [REDACTED] zu überweisen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

1.1 Verfahren vor der RTR-GmbH

Zur Eigenschaft der DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (im Folgenden „DPD“) als Postdiensteanbieter wird auf den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 02.05.2016, GZ PS 02/2016-8 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.01.2012, ZI 2011/03/0200-6 und auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 27.02.2012, B1132/11-9 verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 wurde DPD von der RTR-GmbH aufgefordert, bis zum 15.01.2016 ihren Planumsatz für das Jahr 2016 bekannt zu geben. Mangels Meldung wurde DPD mit

Schreiben vom 20.01.2016 erneut zur Bekanntgabe des Planumsatzes aufgefordert.

Da von DPD kein Planumsatz für das Geschäftsjahr 2016 bekannt gegeben wurde, teilte die RTR-GmbH dem Unternehmen mit Schreiben vom 04.02.2016 mit, dass der Planumsatz von DPD für das Jahr 2016 auf EUR [REDACTED] geschätzt worden sei und diese dazu bis 25.02.2016 Stellung nehmen könne. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von DPD für das Geschäftsjahr 2014.

Eine Stellungnahme auf diese, durch die RTR-GmbH vorgenommene Schätzung langte nicht ein.

Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016. Eine Bezahlung der angeführten Rechnungen seitens DPD erfolgte nicht.

1.2 Verfahren vor der Post-Control-Kommission

Am 12.01.2017 verständigte die RTR-GmbH die Post-Control-Kommission, dass DPD die quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die RTR-GmbH für das Jahr 2016 nicht bezahlt habe (ON 1). Obwohl seitens DPD eine Dienstanzeige gemäß § 25 PMG, BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl. I Nr 134/2015, vorliegt, begründet DPD ihre Weigerung, Finanzierungsbeitrag zu leisten zunächst gar nicht. Die Post-Control-Kommission beschloss daher in der Sitzung vom 20.02.2017, ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG einzuleiten (ON 2).

Mit Schreiben vom 24.05.2017 (ON 3) wurde DPD von der RTR-GmbH im Auftrag der Post-Control-Kommission das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Am 14.06.2017 (ON 4) langte eine Stellungnahme von DPD ein, in welcher sie erklärte, dass aus dem Vergleich des prognostizierten Gesamtumsatzes der Branche Post für das Jahr 2016 und dem daraus errechneten prozentuellen Anteil der DPD am Finanzierungsbeitrag im Vergleich mit den Werten des Jahres 2015 die Höhe der Vorschreibung nicht nachvollziehbar sei. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des geänderten Marktumfeldes durch den Markteintritt der DHL Paket (Austria) GmbH

Mit Schreiben vom 17.08.2016 (ON 6) teilte die RTR-GmbH DPD im Auftrag der Post-Control-Kommission zusammenfassend mit, dass bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2016 folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt wurden: DHL Express (Austria) GmbH, DHL Paket (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, Quehenberger Express GmbH, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H. und United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die seitens DPD am 30.08.2017 (ON 8) wahrgenommen wurde. DPD wiederholte und verwies darin im Wesentlichen auf Ihr Vorbringen vom 14.06.2017 (ON 4), wonach DPD mangels Kenntnis der Parameter beitragspflichtiger Marktteilnehmer und detaillierter Zusammensetzung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes durch die Einzelumsätze der beitragspflichtigen Marktteilnehmer, nicht in der Lage sei, die Richtigkeit bzw

Unrichtigkeit der Finanzierungsbeitragspflicht festzustellen und iSd unionsrechtlichen Effizienzprinzips („effet utile“) verfahrensmäßig wirksam geltend zu machen. Der Antrag auf Offenlegung der detaillierten Zusammensetzung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes durch die Einzelumsätze der beitragspflichtigen Marktteilnehmer, welcher durch das Schreiben der RTR-GmbH vom 17.08.2017 (ON 6) nicht erledigt worden sei, werde daher aufrechterhalten und wiederholt.

2 Festgestellter Sachverhalt

- 1) DPD hat den Planumsatz für 2016 nicht bekanntgegeben.
- 2) Der Planumsatz von DPD beträgt für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der von der RTR-GmbH vorgenommenen Schätzung EUR [REDACTED]. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von DPD für das Geschäftsjahr 2014.
- 3) Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2016 wurden folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt: DHL Express (Austria) GmbH, DHL Paket (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, Quehenberger Express GmbH, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H. und United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. Die Addition der Planumsätze der vorgenannten Unternehmen ergibt als geschätzten Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2016 den Betrag von EUR 1.862.470.830,00.
- 4) Der geschätzte Aufwand des Fachbereichs Post der RTR-GmbH beläuft sich für das Jahr 2016 auf EUR 437.913,00. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt beträgt laut § 34a Abs 1 KOG EUR 214.215,00. Somit verblieb ein Aufwand in der Höhe von EUR 223.698,00, welcher aus den Finanzierungsbeiträgen der Postdiensteanbieter iSd § 34a Abs 2 KOG zu bestreiten war. Der Schwellenwert von EUR 332,00 Finanzierungsbeitrag pro Jahr, bei dessen Unterschreitung vom jeweiligen Beitragspflichtigen für 2016 kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, entsprach hochgerechnet einem Jahresumsatz in der Höhe von EUR 1.412.016,35.
- 5) Für DPD errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der geschätzte Planumsatz von DPD beträgt EUR [REDACTED] das sind [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der gemäß § 34a Abs 2 KOG zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den Nettobetrag von gesamt EUR [REDACTED] für 2016. Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR [REDACTED] ergibt sich der Bruttobetrag von gesamt EUR [REDACTED]. DPD lag mit dem Planumsatz über der oben angeführten Umsatzschwelle.
- 6) Für das Jahr 2016 ergibt sich daher eine Forderung der RTR-GmbH gegenüber DPD in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer).
- 7) Die Vorschriften der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.201 in der Höhe von jeweils EUR [REDACTED]

(darin enthalten jeweils EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016.

- 8) Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) wurden von DPD bis zum Beschluss dieses Bescheides nicht entrichtet.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Planumsatz von DPD ergeben sich insbesondere aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes sowie des bei der RTR-GmbH geführten Aktes (ON 7), welcher ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Aktes ist (siehe Punkt II.1.1). Die von der RTR-GmbH vorgenommene Schätzung des Planumsatzes beruht dabei auf dem Umsatzwert von DPD für das Geschäftsjahr 2014. Für DPD errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der geschätzte Planumsatz von DPD stellt [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche dar. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den festgestellten vorzuschreibenden Finanzierungsbeitrag für 2016 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer).

Der Aufwand der RTR-GmbH ergibt sich aus der Plan-GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis des vom Aufsichtsrat der RTR-GmbH am [REDACTED] erörterten und genehmigten Budgets. Es besteht kein Zweifel an der Plausibilität der von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Daten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.



Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

Nach § 34a Abs 3 KOG gilt § 34 Abs 3 bis 15 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 34 Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Laut § 34 Abs 4 KOG fließen die Einnahmen gemäß Abs 1 der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen gemäß § 34 Abs 6 KOG kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag verminderte und erhöhte sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Der Schwellenwert betreffend das Jahr 2016 beträgt 332 Euro.

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 7 KOG jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist gemäß § 34 Abs 8 KOG unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jedes Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs 6 leg cit) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs 7 leg cit erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

Laut § 34 Abs 9 KOG sind die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

4.3 Rechtliche Konsequenzen

Da von DPD kein Planumsatz für das Geschäftsjahr 2016 bekannt gegeben wurde, schätzte die RTR-GmbH den Planumsatz von DPD für das Jahr 2016 auf EUR [REDACTED]. Dieser Wert wurde im vorliegenden Fall zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Schätzung der RTR-GmbH basierte auf dem Umsatzwert von DPD für das Geschäftsjahr 2014.

In rechtlicher Hinsicht erscheint wesentlich, dass die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen nach § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten sind.

Das KOG sieht ein „zweistufiges“ Finanzierungsbeitragssystem vor: Für jedes Kalenderjahr wird jeweils zunächst hinsichtlich der geplanten Umsätze und dann hinsichtlich der tatsächlich erzielten Umsätze ein Verfahren durchgeführt.

In einem ersten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG von den Beitragspflichtigen ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw der voraussichtliche Umsatz des Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH geschätzt, falls trotz Aufforderung keine Meldung der geplanten Umsätze erfolgt. Anschließend werden der festgestellte branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH, die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist und der auf Basis der erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der Schätzungen der RTR-GmbH berechnete branchenspezifische Gesamtumsatz veröffentlicht und in Folge den Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen quartalsweise vorgeschrieben.

In einem zweiten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 10 bis 12 KOG im Folgejahr von den Beitragspflichtigen ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, von der RTR-GmbH geschätzt. Im Anschluss daran werden der tatsächliche branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH und der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz festgestellt sowie veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags. Dabei werden die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt und im Rahmen dessen der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Wenn der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag liegt, erfolgt eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Mit diesem Finanzierungssystem sind zB die Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), BGBl I Nr 70/2002 idF BGBl I Nr 87/2015, vergleichbar, die Vorschriften seitens des Verwalters und darauf geleistete Akontozahlungen der einzelnen Miteigentümer vorsehen (vgl §§ 20 Abs 2 und 32 Abs 9 leg cit), wobei im Hinblick auf die Erhaltung der Solvenz von Miteigentümern mit der erst im Nachhinein erstellten und gelegten Jahresabrechnung eine Anpassung (Nachforderung oder Rückzahlung) der vorgeschossenen Beträge an die tatsächlichen Auslagen erfolgt (vgl § 34 Abs 4 leg cit).

Die Regelungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG sollen sicherstellen, dass für die RTR-GmbH und die Post-Control-Kommission (§ 34 Abs 15 iVm § 34a Abs 3 KOG) der regelmäßige „Cashflow“

sichergestellt ist und die gesetzlichen Zuständigkeiten durch die RTR-GmbH und Post-Control-Kommission ausgeübt werden können. Zwischen der Meldung der für das laufende Jahr geplanten Umsätze seitens des jeweiligen Beitragspflichtigen (§ 34 Abs 7 KOG) und der Vorschreibung des ersten Finanzierungsteilbetrages seitens der RTR-GmbH (§ 34 Abs 9 KOG) besteht eine Frist von lediglich 2,5 Monaten. Daraus folgt, dass in Anbetracht der vorgenannten Sicherstellung des „Cashflow“ die geplanten (vorläufigen) Umsatzzahlen als ausschließliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KOG auch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Änderung der Finanzierungsbeiträge während eines Kalenderjahres vorsieht.

An dieser Stelle ist weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Mitte Oktober des Folgejahres (nach der Meldung der tatsächlich erzielten Umsätze seitens des Beitragspflichtigen sowie der Feststellung und Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes seitens der RTR-GmbH) eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgen wird. Im Zuge dieses Verfahrens werden dann die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt. Im Rahmen dessen wird der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Liegt der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag, erfolgt gemäß § 34 Abs 12 iVm § 34a Abs 3 KOG eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt der Plan-Finanzierungsbeitrag von DPD für das Jahr 2016 gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer). Da dieser Betrag nicht bezahlt wurde, ist er gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG bescheidmässig vorzuschreiben.

Zum Vorbringen der DPD, wonach aus dem Vergleich des prognostizierten Gesamtumsatzes der Branche Post der Jahre 2015 und 2016 die Höhe des Anteils der DPD am Gesamtfinanzierungsbeitrages vor dem Hintergrund eines geänderten Marktumfeldes durch den Markteintritt der DHL Paket (Austria) GmbH nicht nachvollziehbar sei, ist folgendes zu sagen. DPD führt zunächst aus, dass der Gesamtumsatz der Branche Post im Jahr 2015 mit EUR 2,169.174.743 und im Jahr 2016 mit EUR 1,862.470.830 und der Umsatz von DPD in diesen beiden Jahren gleichbleibend mit EUR [REDACTED] geschätzt wurde. Hieraus ergebe sich, dass bei einem verminderten Gesamtumsatz im Jahr 2016 und einem gleichbleibendem Umsatz der DPD 2016, unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Marktteilnehmers (DHL Paket), der Anteil der DPD am Gesamtfinanzierungsbeitrag 2016 im Verhältnis zum Jahr 2015 reduzieren müsse. Der Anteil der DPD am gesamten Finanzierungsbeitrag sei somit nach Ansicht der DPD unrichtig und somit rechtswidrig.

Es ist richtig, dass sich der Gesamtumsatz der Branche Post im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 reduziert hat. DPD übersieht dabei jedoch, dass dieser reduzierte Gesamtumsatz bereits den Umsatz des 2016 neu in den Markt eingetretenen Marktteilnehmers DHL Paket beinhaltet und der somit insgesamt stark reduzierte Gesamtumsatz der Branche Post auf generellen Rückgängen der Postbranche basiert. Es ist generell bekannt, dass durch die zunehmende Substitution des Postverkehrs durch elektronische Post, sich die Umsätze der Postbranche zum Teil rückläufig entwickeln. Da Paketdienstleister von diesem Rückgang nicht betroffen waren, wurde die Umsatzschätzung für DPD für die Jahre 2015 und 2016 in gleicher Höhe vorgenommen. Wenn daher bereits unter Berücksichtigung der Umsätze der DHL Paket ein massiver Rückgang des

Gesamtumsatzes zu verzeichnen war und für DPD ein gleichbleibender Umsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen war, führt dies zwingend zu der Konsequenz, dass sich der Anteil der DPD im Verhältnis zum Gesamtumsatz und somit zum Finanzierungsbeitrag erhöhen muss.

Dem Antrag der DPD auf Bekanntgabe sämtlicher im Jahr 2016 beitragspflichtiger Marktteilnehmer und auf Offenlegung der detaillierten Zusammensetzung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes durch die Einzelumsätze der beitragspflichtigen Marktteilnehmer wurde nur hinsichtlich der Bekanntgabe der beitragspflichtigen Unternehmen stattgegeben.

Die im gegenständlichen Verfahren anzuwendenden Bestimmungen des KOG (§ 34 Abs 3 bis 15 iVm § 34a) sehen eine Veröffentlichung lediglich hinsichtlich des branchenspezifischen Gesamtumsatzes und des branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH sowie der Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, vor. Aus den vorgenannten Bestimmungen geht jedoch nicht hervor, dass die einzelnen, bei der Berechnung des Gesamtumsatzes der Postbranche berücksichtigten Planumsatzzahlen zu veröffentlichen wären oder die Beitragspflichtigen die Möglichkeit hätten, zu den Planumsatzzahlen anderer Beitragspflichtigen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus erscheint die Offenlegung der einzelnen Umsätze der Beitragspflichtigen in einem Verfahren, in welchem die „vorläufigen“ Finanzierungsbeiträge berechnet werden, jedenfalls nicht notwendig, da es sich dabei lediglich um eine vorläufige Vorschreibung handelt, die die Liquidität der Behörde gewährleisten soll. Darüber hinaus ist die Offenlegung der Planumsatzdaten von Unternehmen insoweit bedenklich, als die für das laufende Jahr geplanten Umsätze die strategische Planung des jeweiligen Unternehmens betreffen. Daher sind diese Umsätze im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Maßnahme und die Sensibilität der Daten nicht offenzulegen. Ein von DPD im Sinne einer extensiven Interpretation der Veröffentlichungspflicht gemäß § 34 Abs 8 KOG gefordertes Korrektiv findet daher weder nach dem Wortlaut der zitierten Gesetzesstelle Deckung, noch erscheint ein solches Korrektiv auf Grund der Festlegung vorläufiger Vorschreibungen geboten.

Auch das Vorbringen der DPD, wonach sie mangels Kenntnis der Parameter beitragspflichtiger Marktteilnehmer und detaillierter Zusammensetzung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes durch die Einzelumsätze der beitragspflichtigen Marktteilnehmer nicht in der Lage sei, die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Finanzierungsbeitragspflicht festzustellen und iSd unionsrechtlichen Effizienzprinzips („effet utile“) verfahrensmäßig wirksam geltend zu machen, vermag im Sinne des vorhin gesagten nicht zu überzeugen, zumal die Beurteilung der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Finanzierungsbeitragspflicht an sich, nicht von der Kenntnis von Einzelumsätzen anderer bzw. aller beitragspflichtigen Unternehmen abhängen kann. Dem Antrag der DPD auf Offenlegung der detaillierten Zusammensetzung des spezifischen Gesamtumsatzes durch die Einzelumsätze der beitragspflichtigen Marktteilnehmer war daher nicht stattzugeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 04.09.2017

Post-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé
Die Vorsitzende